

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre**  
**für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes**  
**"Campingplatz Himmelreich" im Ortsteil Caputh**

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 09.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 18. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Campingplatz Himmelreich" im Ortsteil Caputh beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans "Campingplatz Himmelreich" wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Caputh, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 mit einer roten Linie umgrenzt sind:

17/5 (tlw.), 17/7 (tlw.), 17/9 (tlw.), 17/14 (tlw.), 17/15 (tlw.), 17/16 (tlw.), 17/20 (tlw.), 17/21, 17/23 (tlw.), 17/25 (tlw.), 17/26 (tlw.), 20/2 (tlw.), 21, 39, 45, 56, 57, 59 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 63, 66, 72 (tlw.), 73 (tlw.), 75 (tlw.), 81 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan "Campingplatz Himmelreich" in Kraft tritt bzw. spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Veränderungssperre.
- (2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, 10.10.2024

*K Hoppe*

K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

